
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 39

Datum 09.09.2010

Nr. 23

Geschäftsordnung des Rates der School of Education an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 09.09.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 30 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), der §§ 6 und 8 der Ordnung der School of Education der Bergischen Universität Wuppertal (Amtl. Mittlg. 10/10 vom 08.03.2010) sowie des § 18 der Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal (Amtl. Mittlg. 28/07 vom 24.07.2007) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Geschäftsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Vorsitz
- § 2 Einberufung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Leitung der Sitzung
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Wortmeldung und Worterteilung
- § 8 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 9 Beschlussfassung
- § 10 Wahlen
- § 11 Protokoll
- § 12 Gäste und Hilfskräfte
- § 13 Änderung der Geschäftsordnung
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1 Vorsitz

- (1) Vorsitzende oder Vorsitzender des Rates der School of Education ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Instituts für Bildungsforschung (IfB).
- (2) Im Verhinderungsfall übernimmt vertretungsweise die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Instituts für Bildungsforschung den Ratsvorsitz.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ruft den Rat der School of Education ein, wenn es die Geschäfte erfordern.
- (2) Der Rat der School of Education ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unverzüglich – spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen – einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen.
- (3) Die Einladung zu einer Sitzung muss den Mitgliedern mindestens 5 Kalendertage in der Vorlesungszeit bzw. 12 Kalendertage in der vorlesungsfreien Zeit vor dem jeweiligen Sitzungstag zusammen mit dem jeweiligen Tagesordnungsvorschlag zugehen.
- (4) Zu außerordentlichen Sitzungen kann innerhalb von zwei Kalendertagen einberufen werden.
- (5) Es ist möglich, die Einladung den Mitgliedern elektronisch im gesicherten Verfahren zuzustellen.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied des Rates der School of Education ist berechtigt, Tagesordnungspunkte schriftlich vorzuschlagen.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der Tagesordnungspunkte gem. Absatz 1 vor, sofern sie rechtzeitig vor dem Erstellen der Einladung eingegangen sind. Jedes Mitglied des Rates der School of Education ist befugt, bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist. Derartige Punkte bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Rates der School of Education.
- (3) Der Rat der School of Education beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Tagesordnung. Absatz 2 bleibt unberührt. Erhebt sich Widerspruch gegen die Aufnahme einzelner vorgeschlagener Punkte in die Tagesordnung, so ist darüber gesondert abzustimmen; im Übrigen gilt die Tagesordnung als beschlossen. Nicht behandelte Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu übernehmen.

§ 4 Leitung der Sitzung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ruft jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, auf und eröffnet die Beratung. Sie oder er ruft den Eintritt in Abstimmungen und Wahlgänge auf.
- (2) Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden obliegt es, Stellungnahmen und Beschlüsse zu formulieren, deren Fassung nicht wörtlich beschlossen wurde.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Rates der School of Education sind für Mitglieder der School of Education öffentlich. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt sicher, dass die Mitglieder der School of Education in angemessenem Umfang über die Tätigkeit des Rates der School of Education unterrichtet werden. In diesem Rahmen werden die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt gegeben und die Niederschriften dazu zugänglich gemacht; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Abs. 1 Satz 3 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Rat der School of Education ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende achtet bei Abstimmungen und Wahlen darauf, dass Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (3) Wird der Rat der School of Education wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal über denselben Gegenstand einberufen, ist er beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. In der Einberufung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden. § 2 Abs. 3 gilt für die Einberufung entsprechend.

§ 7 Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er kann jedoch eine Beratung nach Gesichtspunkten, die sich aus der Sache ergeben, gliedern oder das Wort zur direkten Erwidern erteilen. Zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann zu jedem Tagesordnungspunkt eine Beschränkung der Redezeit für jede Wortmeldung vorsehen. Widerspricht ein Mitglied des Rates der School of Education, so ist über den Widerspruch abzustimmen.
- (3) Antragstellerinnen oder Antragsteller können sowohl zu Beginn als auch zum Schluss der Beratung das Wort ergreifen. Dies gilt nicht bei Geschäftsordnungsanträgen.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung, über die durch Abstimmung des Rates entschieden wird, sind möglich:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit (die Beschlussfähigkeit wird ohne vorherige Abstimmung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden festgestellt);
 - b) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung;
 - c) Befristete Unterbrechung der Sitzung;
 - d) Ausschluss der Öffentlichkeit;
 - e) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt;
 - f) Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
 - g) Vertagung der Beschlussfassung;
 - h) Nichtbehandlung eines Antrages;
 - i) Überweisung einer Sache;
 - j) Schluss der Debatte;
 - k) Schluss der Rednerliste;
 - l) Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt (zu seiner Annahme ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich);
 - m) Redezeitbeschränkung;
 - n) Erteilung des Rederechtes an Nichtmitglieder des Rates;
 - o) Geheime Abstimmung, die auf Verlangen eines Mitgliedes zu erfolgen hat.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede, noch eine Abstimmung, noch einen Wahlgang.
- (3) Bemerkungen zu Anträgen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände des Rates der School of Education beziehen und nicht länger als zwei Minuten dauern. Über Geschäftsordnungsanträge wird nach Anhörung von höchstens zwei Reden für und zwei Reden gegen den Antrag entschieden; diese Stellungnahmen dür-

fen keinen neuen Geschäftsordnungsantrag enthalten. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag ohne Abstimmung als angenommen.

- (4) Gehen mehrere Geschäftsordnungsanträge ein, so wird über sie in der Reihenfolge des Abs. 1 entschieden.
- (5) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder ihrer Änderung in derselben Sitzung der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Rates der School of Education.

§ 9

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich unmittelbar im Anschluss an die Beratungen des betreffenden Punktes oder Antrages. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.
- (2) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

§ 10

Wahlen

- (1) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in eine schriftlich vorgeschlagene Tagesordnung aufgenommen wurden. Sie sind unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Die Regularien für eine Wahl werden unter Beachtung von § 10 Abs. 1 von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vorgeschlagen. Auf Antrag wird darüber abgestimmt.

§ 11

Protokoll

- (1) Das Sitzungsprotokoll enthält eine Aufzählung der behandelten Gegenstände der Tagesordnung, den Wortlaut von Anträgen und Beschlüssen, die Ergebnisse und Stimmverhältnisse von Wahlen und etwaige Erklärungen zu Protokoll und Sondervoten. Stimmverhältnisse bei Abstimmungen sind auf Antrag eines Mitgliedes des Rates der School of Education anzugeben.
- (2) Das Sitzungsprotokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer, der oder die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden benannt wird, zu unterzeichnen. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Rat der School of Education.
- (3) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern des Rates der School of Education sogleich nach Fertigstellung zugesandt. Einsprüche gegen das Protokoll sind zu Beginn der folgenden Sitzung des Rates der School of Education schriftlich einzureichen oder in der Sitzung mündlich zu erheben.

§ 12

Gäste und Hilfskräfte

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat das Recht und auf Beschluss des Rates der School of Education die Pflicht, Gäste zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen. Sie haben dann Rederecht.
- (2) Zur Unterstützung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden können weitere Hochschulmitglieder als Hilfskräfte an den Sitzungen teilnehmen.

§ 13
Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Änderung der Mehrheit des Rates der School of Education.
- (2) Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss im vollen Wortlaut mit der Einladung zu der Sitzung des Rates der School of Education, auf der er verabschiedet werden soll, versandt werden.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rates der School of Education vom 30.06.2010.

Wuppertal, den 09.09.2010

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Lambert T. Koch